Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit*)

Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke

Gültig ab 1. April 1942.

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im folgenden abgekürzt EVU genannt) ist gemäß § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnergG.) verpflichtet, in seinem bestimmten Versorgungsgebiet jedermann zu den nachstehenden Bedingungen an seine Verteilungsanlagen anzuschließen und mit elektrischer Arbeit zu versorgen.

I. Gegenstand des Vertrages

1. Der Elektrizitätsversorgungsvertrag verpflichtet das EVU, den Bedarf des Abnehmers an elektrischer Arbeit im Rahmen des § 6 EnergG. zu den nachstehenden Bedingungen zu befriedigen.

2. Er verpflichtet den Abnehmer, seinen Bedarf an Elektrizität zu den nachstehenden Bedingungen durch den Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Verteilungsnetz des EVU zu decken.

II. Art und Umfang der Versorgung

1. Das EVU stellt im Rahmen des § 6 EnergG. zu den Preisen seiner allgemeinen Tarife, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, zur Verfügung:

Gleichstrom mit einer Spannung von etwa 2×220 Volt,

Drehstrom mit einer Spannung von etwa 3×110, 3×220 und 3×380/220 Volt,

Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 110 und 2×110 Volt.

Die Periodenzahl beträgt etwa 50 Perioden je Sekunde.

Welche dieser Stromarten und Spannungen für das Vertragsverhältnis Geltung haben, ergibt sich daraus, an welche Stromart oder Spannung der Abnehmer angeschlossen ist oder nach Wahl des EVU angeschlossen werden soll.

2. Spannung und Periodenzahl werden auf möglichst gleichbleibender Höhe gehalten.

3. Das EVU hat dafür zu sorgen, daß dem Abnehmer, solange der Versorgungsvertrag läuft, dauernd die Möglichkeit gewährt wird, elektrische Arbeit im Umfange seiner Anmeldung (vgl. III, 1 und V, 4) zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zu übernehmen, soweit nicht die allgemeinen Tarife zeitliche Beschränkungen vorsehen. Sollte das EVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht, an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Arbeit ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des EVU zur Versorgung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

Das EVU darf die Versorgung ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen.

4. Das EVU wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben.

5. Nachlässe und Schadenersatz werden in keinem Falle (auch nicht bei Abweichungen von der festgelegten Spannung — vgl. II. 1) gewährt.

* Wiederverlautbart unter Bedachtnahme auf die derzeitige Rechtslage im „Amtsblatt der Stadt Wien" Nr. 56 vom 12. Juli 1952.

Transformatorenbau

Ing. Adalbert Stifter

WIEN XIX/117

Stadtbahnbogen 258—261

Zugang Rampengasse

Telephon B 16091

2418

SKW

SCHWECHATER KABELWERKE

GESELLSCHAFT M. B. H.

Gummi- und kunststoffisolierte Leitungen
für Stark- und Schwachstrom
Wetterfeste Leitungen
Mantelleitungen und Schnüre

WIEN VI, Lehárgasse 3 - B 22387

3423

PHILIPS MESSGERÄTE FÜR FORSCHUNG UND INDUSTRIE

Elektronische und elektrische Meßgeräte sowie Regel- und Steueranlagen für Forschung, Laboratorium und Industrie, Ladegleichrichter, Strahlungsmeßgeräte, Elektronenmikroskope, Röntgen-Fein- und Grobstrukturanlagen

Philips Gesellschaft m b H Wien — Wien I, Schwarzenbergplatz 2, U 19 5 90

PHILIPS

3446/2

III. Vertragsschluß und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Die Anmeldung soll auf einem besonderen Vordruck erfolgen.

2. Durch die Annahme des Antrages, insbesondere durch die Genehmigung des Anschlusses durch das EVU kommt der Vertrag zustande, der nach dem Willen der Parteien bis zu seiner rechtmäßigen Beendigung (IX/1) ein einheitliches, dauerndes Rechtsverhältnis schafft.

Jeder Gebrauch elektrischer Arbeit aus dem Netz des EVU gilt als Anerkennung dieser allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektrizität.

3. Der Abnehmer ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Arbeit über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör für die Zwecke örtlicher Versorgung —für das Niederspannungsnetz ohne besonderes Entgelt — zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, z. B. an Bäumen die erforderlichen Ausästungen vorzunehmen, an den vom Werk erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des EVU nach Aufhören des Gebrauches elektrischer Arbeit aus dem Netz noch fünf Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

4. Ist der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenützung im Umfange der Ziffer III, 3 sowie zur Herstellung des Hausanschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen zu IV bei der Anmeldung beizubringen.

5. Falls nach den Richtlinien des EVU ein Baukostenzuschuß zu zahlen ist, ergibt sich die Höhe des Zuschusses aus der Anlage.

Das EVU kann vom Abnehmer die Zahlung des Baukostenzuschusses vor Inangriffnahme der Anschlußarbeiten verlangen.

IV. Hausanschluß

1. Der zu den Betriebsanlagen des EVU gehörende Hausanschluß umfaßt die Verbindung des Leitungsnetzes des EVU mit der elektrischen Installation des Grundstückes von der Verteilungsleitung ab gerechnet bis zur Hauseinführungsstelle.

Das Ende des Hausanschlusses ist die Stelle, an der das EVU die elektrische Arbeit zur Verfügung zu stellen hat.

Auf die Hausanschlußsicherung finden die Bestimmungen über den Hausanschluß auch dann Anwendung, wenn sie hinter dem Ende des Hausanschlusses innerhalb des Bereiches der Abnehmeranlage angebracht ist.

2. Die Herstellung des Hausanschlusses soll mittels eines Vordruckes beantragt werden.

3. Ort, Art und Zahl der Hausanschlüsse sowie Änderung bereits bestehender Hausanschlüsse werden vom EVU bestimmt.

4. Hausanschlüsse werden ausschließlich durch das EVU hergestellt und unterhalten. Die Hausanschlüsse müssen vor Beschädigung geschützt und zugänglich sein; sie sind als Betriebsanlage des EVU deren Eigentum. Der Abnehmer darf keinerlei Einwirkun-

ACHAC & SÖHNE

ERZEUGUNG VON:
REGISTRIERPAPIEREN
DRUCK-, ZUG- UND MENGENMESSERN
TEMPERATURMESSGERÄTEN
SIGNALANLAGEN
HOCHSPANNUNGS-SPEZIALAPPARATEN
PRÜFFELDEINRICHTUNGEN
DRAHT- UND KABELTECHNIK
LÄNGENMESSGERÄTEN

MASCHINENBAU: WIEN V, MITTERSTEIG 28 B 23 3 63
ELEKTROBAU U. BÜRO: WIEN IV, RITTERGASSE 3 B 26 3 27

2946

MARATHON

Toth & Fuchs

Lichtpausen-Plandrucke

Wien I, Seilerstätte 17, R 21 5 98

3230

Oskar Wanko

Spezial-Transportunternehmen

Wien XI/79, Hauptstraße 12
M 10 2 60, M 10 7 94 F

Spezialtransporte bis 100 t Stückgewicht

3028

APPARATEBAU FÜR WÄRMEWIRTSCHAFT

Schiff & Stern
Ges. m. b. H.
Wien II, Untere Donaustr. 41
Telefon R 47 5 45, Telegramm-Adresse: Schiffstern Wien

Erzeugungsprogramm:
Wasserreinigung, Warmwasserbereitung, Zentralheizungskessel, Druckminderer, Entöler, Flüssigkeitsförderer, Wärmeaustauscher, Dampfspeicher, Hochdruckrohrleitungen

3772

KLINGER-Flexible
Brems- und Kupplungsbeläge
für Auto und Industrie
REIBBELÄGE
für friktionstechnische
Einrichtungen aller Art
RICH. KLINGER
Aktiengesellschaft
GUMPOLDSKIRCHEN BEI WIEN
2488

F. Nikodemus
Wärmewirtschaftlicher Apparatebau
Erzeugung sämtlicher Registrierfedern
WIEN X
LANDGUTGASSE 45 Tel. U 31 6 68
2385

Robert Hatzenberger
Wien XII/82, Arndtstraße Nr. 2
Telephon A 35 7 64 u. A 34 1 35 B
METALLBUCHSTABEN
SCHILDER
VERKEHRSZEICHEN
Lieferant der Gemeindeverwaltung Wien
3692

FRANZ WEISS
WÄSCHE- u. BERUFSKLEIDERFABRIK
Betrieb:
Wien VII, Schottenfeldgasse 72
Büro und Verkauf:
Wien VII, Burggasse 100a - B 30 2 40
3293

gen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Kosten, die der Abnehmer dem EVU zu erstatten hat

a) für die Erstellung des Hausanschlusses,

b) für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich werden,

c) für die Unterhaltung des Hausanschlusses,

ergeben sich aus der Anlage.

5. Jede Beschädigung am Hausanschluß, insbesondere das Schadhaftwerden von Sicherungen oder Fehlen von Plomben, ist dem EVU sofort mitzuteilen.

6. Ist zur Versorgung eines Abnehmers nach Ansicht des EVU die Aufstellung einer Transformatorenanlage notwendig, so stellt der Abnehmer dem EVU einen geeigneten Raum hiefür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches, mindestens jedoch für fünf Jahre, zur Verfügung.

Das EVU darf den Transformator auch für andere Zwecke benützen, soweit es ohne Benachteiligung des Abnehmers möglich ist.

V. Anlage des Abnehmers

1. Für die ordnungsmäßige Beschaffung und Unterhaltung der elektrischen Energieanlage vom Ende des Hausanschlusses ab mit Ausnahme des Zählers und der Hausanschlußsicherung ist der Abnehmer verantwortlich. Hat ein Abnehmer ihm gehörende Energieanlagen (z. B. als Hauseigentümer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benützung überlassen, so ist er neben dem anderen verantwortlich.

Die Anlage des Abnehmers darf außer durch das EVU nur durch einen zugelassenen Installateur unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen sowie gemäß den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) und den besonderen Vorschriften des EVU ausgeführt und unterhalten werden.

Es dürfen nur Materialien und Geräte Verwendung finden, die den Bestimmungen des VDE entsprechen. Das VDE-Zeichen oder der VDE-Kennfaden an einem Gegenstand bekundet, daß dieser Typ auf seine Vorschriftsmäßigkeit und Ungefährlichkeit von der Prüfstelle des VDE geprüft ist.

Ein Abnehmer, dem eine unvorschriftsmäßige Absicherung seiner Anlage (z. B. geflickte Sicherungen) nachgewiesen wird, hat auf Verlangen des EVU statt Schmelzsicherungen fest eingebaute Überstromselbstschalter einbauen zu lassen. Das EVU ist berechtigt, diese gegen Eingriffe zu sichern (z. B. durch Plombierung).

2. Nach Fertigstellung der Anlage ist ihre Inbetriebnahme bei dem EVU durch Vermittlung des ausführenden Installateurs zu beantragen. Das EVU ist berechtigt, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen und vor Inbetriebsetzung die Anlage zu prüfen.

3. Der Anschluß der Anlage des Abnehmers an das Leitungsnetz und ihre Inbetriebsetzung erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des EVU. Hiefür ist ein Betrag gemäß Anlage zu entrichten.

4. Erweiterungen und Abänderungen bestehender Anlagen bedürfen vorheriger Anmeldung. Auch hiefür gelten die Bestimmungen Ziffer 1 bis 3. Die Ingebrauchnahme normaler Haushaltgeräte braucht nicht angemeldet zu werden, soweit die vorhandene Energieanlage nicht geändert wird.

5. Das EVU behält sich vor, die Anlage des Ab-

nehmers jederzeit nachzuprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

6. Dem mit einem Ausweise versehenen Beauftragten des EVU ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhange mit der Ausführung des Versorgungsvertrages erforderlich ist.

7. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, so ist das EVU bis zu deren Beseitigung nicht zum Anschluß oder zur Versorgung der Anlage verpflichtet; es kann die Energieanlage oder Einzelteile der Energieanlage von der Versorgung ausschließen.

8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage sowie durch ihren Anschluß an das Leitungsnetz übernimmt das EVU keinerlei Haftung.

9. Die Anlage des Abnehmers ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind.

VI. Messung der elektrischen Arbeit

1. Das EVU stellt die von dem Abnehmer beanspruchte elektrische Arbeit, soweit sie nicht nach Pauschtarif berechnet wird, durch Meßeinrichtungen fest, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

Der Abnehmer stellt für diese während der Vertragsdauer einen Platz zur Verfügung und gestattet den mit der Ablesung oder anderen Arbeiten an der Meßeinrichtung Beauftragten des EVU jederzeit den Zutritt. Ist der Zutritt nicht möglich, so kann das EVU einen geschätzten Verbrauch nach Ziffer 4, Satz 2, in Rechnung stellen bis zur Richtigstellung nach Wiedererlangung des Zutrittes.

2. Bestimmungen von Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meßeinrichtungen sind ausschließlich Aufgabe des EVU. Dabei hat das EVU so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist.

3. Die Meßeinrichtungen werden von Zeit zu Zeit vom EVU auf seine Kosten geprüft und neu eingestellt. Dem Abnehmer steht es frei, jederzeit Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch das EVU oder ein staatliches Prüfamt*), jedoch nur auf schriftlichem Wege, beim EVU zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem EVU zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Abnehmer.

4. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes, richtiggestellt, soweit die Auswirkung des Fehlers nicht mit Gewißheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann, jedoch keinesfalls über zwei Jahre hinaus. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das EVU den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

*) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Johann Klinger
Komm.-Ges.
Spiralfedern- und Metallwarenfabrik
Wien X/82, Fernkorngasse 54—56
Telephon U 32 5 30 △
TECHNISCHE FEDERN
für sämtliche Zwecke, insbesondere für Verkehrsmittel aller Art / Weberei-Utensilien
2497

Fr. Sauter AG. Basel
Zeitschalter, Schaltuhren, Fernschalter, Relais, Regulierventile u. Antriebe, Kältesteuerapparate, Netzkommandoanlagen etc.
Trüb Täuber & Co. AG. Zürich
Registrier-Instrumente, wärmetechnische Meßinstrumente, elektrische Fernmessung, wissenschaftliche Meßinstrumente etc.
Micafil AG. Zürich
Hartpapier-, Hartgewebe-, Glimmer- und flexible Isolationen jeder Art. Kondensatordurchführungen, Olaufbereitungsanlagen etc.
Fritz Driescher jr.
Moosburg/OBB
Berührungssichere Niederspannungsverteiler-Systeme Trafo-Lastschalter, Leistungsschalter, Niederspannungs- und Hochspannungs-Hochleistungssicherungen etc.
Vertretung:
Ing. Karl Bitz
Ges. m. b. H.
Wien I, Johannesgasse 14, R 20 3 25
Bregenz, Römerstraße 8, Tel. 2047
Lieferant der Stadt Wien, Zeitschalter für die öffentliche Beleuchtung und Wohnhausbauten und für die Städtischen Elektrizitätswerke
3745

Quecksilberschalter — Temperaturregler — Relais — Treppenhaus-Automaten — Glasdurchführungen.
ELECTROVAC
WIEN XX., FORSTHAUSGASSE 10
Tel. A 42 0 28 u. A 41 0 30
Fernschreiber: 01/1195
2782

HUBER & DROTT
Wien I, Johannesgasse 18
Telefon R 27-5-20
Isolierte Leitungen für Schwach- und Starkstrom
Isoliermaterial
Bleche aller Art
3044

S-Anlauf-Kupplung
an Kurzschlußläufermotoren
auch bei schwersten Anlaufwiderständen der Arbeitsmaschine
vollkommen lastfreier Motoranlauf
sowohl bei direktem als auch bei stufenmäßigem Einschalten
JOSEF SCHISCHKA
Wien XVII, Hernalser Hauptstraße Nr. 111
U 50 4 64
3534

Präzisions-Federnfabrik
Nowak & Tobisch
Technische Federn für alle Industriezwecke von 0.15 bis 44 mm Drahtstärke — **Uhrfedern**
Fabrik: Wien XIX, Weinberggasse 55
Telefon: B 10-505/506 FS: 01/1020
Stadtbüro: Wien IX, Währinger Straße 9
B 44 0 22 und B 43 5 70
3706

GEGRÜNDET 1902

Otto Anders K. G.
WIEN VI, ESTERHAZYGASSE 30
B 26 5 34, A 31 2 51, A 31 2 52
ELEKTRO-WERKZEUGE
ELEKTRO-SCHLEIFMASCHINEN
HOLZBEARBEITUNGSMASCHINEN
SCHLEIFMITTEL
STEINBEARBEITUNGSMASCHINEN
BAUMASCHINEN
2762

5. Störungen oder Beschädigungen der Meßeinrichtung hat der Abnehmer dem EVU unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Abnehmer hat dem EVU alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an Meßeinrichtungen zu erstatten, soweit sie nicht durch das EVU oder dessen Angestellte verursacht sind oder der Abnehmer nachweist, daß die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

VII. Beschränkung in der Verwendung elektrischer Arbeit

1. Die elektrische Arbeit wird nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers zur Verfügung gestellt; Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des EVU gestattet.

2. Die elektrische Arbeit darf für alle Zwecke und in jedem Umfange verwendet werden, soweit nicht die allgemeinen Tarife oder besondere Vorschriften eine Beschränkung vorsehen. Nicht zulässig ist der Gebrauch zum Antrieb einer Dynamomaschine zwecks Erzeugung von elektrischer Arbeit für Beleuchtungszwecke.

3. Die allgemeinen Tarifpreise haben zur Voraussetzung, daß der Gebrauch der elektrischen Arbeit im Jahresmittel mit einem nicht ungünstigeren Leistungsfaktor als cos. phi = 0,8 und für Beleuchtungszwecke praktisch induktionsfrei erfolgt; andernfalls kann das EVU nach seiner Wahl den Einbau zusätzlicher Einrichtungen für den Ausgleich der Blindarbeit verlangen oder den Verbrauch an Blindarbeit in Rechnung stellen.

Kleinspannungstransformatoren sind nur in den Fällen zulässig, in denen besondere behördliche Vorschriften oder Verfügungen oder die VDE-Vorschriften ausdrücklich Kleinspannung als alleinige Schutzmaßnahme fordern (z. B. für Kessellampen, elektrisches Spielzeug u. dgl.) oder in denen Kleinspannung aus technischen Gründen unumgänglich ist.

Ferner sind sie gestattet für Klingelanlagen und Türöffner, die wie alle anderen Energieverbrauchsgeräte hinter dem Zähler angeschlossen und vor Inbetriebnahme schriftlich gemeldet werden müssen. Jede anderweitige Anwendung von Kleinspannungstransformatoren bedarf einer besonderen schriftlichen Zustimmung des EVU.

4. Wird elektrische Arbeit im Gegensatz zu diesen allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen gebraucht, so ist das EVU — abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige — berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, die es in Höhe des Betrages feststellt, der sich unter Zugrundelegung einer täglich zehnstündigen Benützung der vorhandenen Energieverbrauchsgeräte während der Dauer des unberechtigten Gebrauches nach dem jeweils gültigen höchsten allgemeinen Tarif ergibt. Ist die Dauer des Gebrauches nicht festzustellen, so wird die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben.

5. Das EVU ist nur im Rahmen der Fünften Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 21. Oktober 1940 (RGBl. I — Seite 1391) verpflichtet, Reserve- und Zusatzversorgung zu gewähren. Die Reserveversorgung bedarf in allen Fällen, die Zusatzversorgung — soweit es sich nicht um die Fälle des § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften

Reifenhaus Rudolf Posselt
RUNDERNEUERUNGSBETRIEB — REPARATUREN VON AUTOREIFEN UND REIFENHANDEL
WIEN IV/50, GUSSHAUSSTRASSE 16 UND 20 — FERNRUF U 45 3 83
3634

Durchführungsverordnung handelt — einer besonderen Vereinbarung.

In den Fällen des § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung hat der Abnehmer die tatsächlichen Umstände, welche die Zusatzversorgung begründen, vor dem Beginn der anderweitigen Energiebedarfsdeckung dem EVU schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Zum Betrieb einer Eigenanlage im Sinne des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung ist der Abnehmer nur insoweit berechtigt, als das EVU nach besonderer Vereinbarung (siehe oben Abs. 2) oder nach § 6 Abs. 1, Ziffer 1 bis 5, der Fünften Durchführungsverordnung zur Reserve- oder Zusatzversorgung verpflichtet ist. Bei Zuwiderhandlungen steht dem EVU gegen den Abnehmer ein Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe desjenigen Betrages zu, der für die selbsterzeugte Energie nach dem jeweils hiefür in Frage kommenden Tarif an das EVU zu zahlen gewesen wäre.

6. Die Entfernung oder Beschädigung der von dem EVU an Hausanschlüssen, Abzweigkästen, Prüfklemmen, Zählern usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

VIII. Rechnungslegung und Bezahlung

1. Dem Abnehmer wird in der Regel monatlich Rechnung erteilt; das EVU kann andere Zeitabschnitte wählen (vgl. Anlage).

2. Die der Rechnung zugrunde zu legenden Angaben der Meßeinrichtungen werden von den Beauftragten des EVU, die mit einem Ausweis versehen sind, möglichst an gleichen Monatstagen festgestellt. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich sind.

3. Die Rechnung wird dem Abnehmer bei der Ablesung vorgelegt; sie wird hiemit fällig. Der Betrag muß, soweit er bei der Verwendung von Münzzählern nicht in dem Münzbehälter vorhanden ist, entweder an den die Rechnung vorlegenden Beauftragten des EVU oder innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung an die Kasse des EVU oder durch Postscheck oder durch Überweisung auf das Bankkonto des EVU post- und gebührenfrei entrichtet werden.

Geschieht dies nicht, so wird für die Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung ein Betrag gemäß Anlage erhoben. Zur mehrmaligen Vorlegung der Rechnung ist das EVU nicht verpflichtet.

A. Fessler
Spezialfabrik
für Gleichrichter aller Art, Elektronische Steuergeräte, Fernsteuer- und Fernmeßeinrichtungen, Hochfrequenzgeneratoren, Ringkerntrafos, Ringkernregeltrafos, alle Arten Transformatoren, Schiebe- und Justierwiderstände
Wien XIX, Boschstraße 18, Telephon B 12 5 11
2585

Johann Piller
Offene Handelsgesellschaft
Werkzeugbau und Massenartikel
WIEN XV, PFEIFFERGASSE 3
Telephon R 36 5 30
Schnitte, Stanzen, Züge, Seilkauschen Rohrschellen, Kabelschellen, Erdungsschellen und anderes Installationsmaterial
2993

Alfred Wagner
EISEN METALLE MASCHINEN
Hauptniederlassung Traun
bei Linz/Donau, Ruf 218 u. 381, Telegramme: Alwag-Traun FS 02192
Zweigniederlassung Linz
Versorgungshausstraße 2, Ruf 24716, Telegramme: Alwag-Linz, FS 02191
Zweigniederlassung Wien
Büro: Wien IV, Schwindgasse 5, Ruf U 43 2 40 und U 43 2 57 — Telegramme: Alwag-Wien
Lager
Wien XIX, Heiligenstädter Str. 66, Ruf B 17 0 33
2982

125 Jahre
EISEN UND EISENWAREN

ANTON BERGHOFER
WIEN XV. SECHSHAUSERSTR. 31
Telefon R 39 5 90
3717

SPEZIALWERKSTÄTTE FÜR FEILEN-, RASPELN- UND SCHEIBENHAUEREI

Fräser-, Feilen-Schärferei
Stanzen-Härterei
Lager neuer Feilen und Raspeln in allen Gattungen
Auf Wunsch werden Aufhaufeilen sofort umgetauscht

Franz Hanauer

WIEN XX, NORDWESTBAHNSTRASSE 41
Rut A 45 9 45

2215

Heinrich Brandl & Sohn

Wien XV/107, Wattgasse Nr. 14
Gegründet 1900 / Tel. U 50 2 25

Fabrik elektrischer Kohle- und Metallbürsten
Drahtgewebe
Kohlebürsten für alle Zwecke
Bürstenhalter / Kontaktfinger / Anlasserbürsten
Kabelverbindungen

3099

DIESEL-ELEKTRO-KOMPRESSOREN
PRESSLUFTGERÄTE:
VERLEIH - VERKAUF - REPARATUR

C. T. PETZOLD & CO.

Wien VI, Gumpendorfer Straße 15
B 22 5 45

3360

Drahtseilklemmen
Drahtseilkauschen
Spannschlösser

Franz Urban

Großhandel mit Eisen und Metallwaren

Wien X, Leibnizgasse 76
Telephon U 41 3 93 B

3394

Quittungen mit mechanisch (z. B. durch Stempel) hergestellten Unterschriften genügen.

4. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung, ebenso ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen an das EVU nicht gestattet.

5. Das EVU ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung in Höhe des höchsten monatlichen Rechnungsbetrages oder die Hinterlegung einer Sicherheit in doppelter Höhe des voraussichtlichen größten Monatsverbrauches in bar, in mündelsicheren Wertpapieren oder in einem zugunsten des EVU verpfändeten Sparkassenbuche zu verlangen.

6. Nach einmaliger Mahnung kann sich das EVU aus der Sicherheit bezahlt machen, und zwar sowohl für Rückstände aus der Versorgung, als auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien, die mit der Versorgung zusammenhängen.

7. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Abnehmers; Barsicherheiten werden zum jeweiligen Zinsfuß für Sparguthaben verzinst.

8. Der Abnehmer hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen; die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Abnehmers dem Überbringer der Empfangsbescheinigung zurückgegeben, wobei das EVU berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, dessen Vollmacht zu prüfen.

IX. Beendigung der Versorgung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt wird; die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von einem Jahr zulässig.

Wenn ein Abnehmer, der zu den allgemeinen Tarifpreisen versorgt wird, infolge Umzuges von der elektrischen Arbeit keinen Gebrauch mehr machen kann, ist er berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen.

2. Wird der Gebrauch elektrischer Arbeit ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises für den von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauch und die Erfüllung der sämtlichen sonstigen Verpflichtungen dem EVU gegenüber haftbar.

3. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem EVU unverzüglich mitzuteilen und bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung des EVU. Wird eine rechtzeitige Mitteilung verabsäumt, so gilt der Vertrag als nicht rechtzeitig gekündigt (Vgl. IX/2). Das EVU ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Abnehmer auf einen Dritten zu übertragen.

4. Das EVU ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen oder der allgemeinen Tarife zuwiderhandelt (Zurückbehaltungsrecht).

Als Zuwiderhandlung gelten insbesonders:

a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EVU,
b) unbefugte Änderungen an den bestehenden Einrichtungen,
c) Beschädigung der dem EVU gehörenden Einrichtungen, z. B. Verletzung der Plomben,

d) Nichtausführung einer von dem EVU vertragsgemäß geforderten Installationsänderung,
e) unbefugter Gebrauch elektrischer Arbeit,
f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen — auch aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien — trotz Mahnung,
g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen,
h) störende Einwirkung der Anlage des Abnehmers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen.

5. Im Wiederholungsfalle und ferner bei jeder unbefugten Verwendung elektrischer Arbeit sowie bei Verletzung der Abnahmeverpflichtung nach I, 2, ist das EVU außerdem zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6. Die Wiederaufnahme der von dem EVU gemäß Ziffer 4 unterbrochenen Versorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der von dem EVU hiefür festgesetzten Beträge (Anlage).

X. Sonstige Bestimmungen

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten zwischen den Abnehmern und dem EVU das sachlich zuständige Gericht erster Instanz am Sitze der Wiener Gemeindeverwaltung, Wien I, Neues Rathaus.

Anlage

zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke"

verlautbart im „Amtsblatt der Stadt Wien", Heft Nr. 52, vom 30. Juni 1954, gültig ab 15. März 1954.

Elektrizitätsrechtlich genehmigt vom Amte der Wiener Landesregierung mit Zahl M. Abt. 64—2226/54 vom 25. Mai 1954 und preisbehördlich genehmigt vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe mit Zahl 51.979—IV/7/54 vom 21. April 1954.

1. Baukostenzuschuß (Zu III/5)

Gemäß der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 25. Februar 1954, Zl. 50.992—IV/7/54, über die vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe getroffene bundeseinheitliche Regelung von Baukostenzuschüssen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) hat der Abnehmer, soweit das EVU im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Versorgung verpflichtet ist, ihn zu den „Allgemeinen Bedingungen" und „Allgemeinen Tarifpreisen" anzuschließen und zu versorgen, zu den hiefür erforderlichen Aufwendungen, mit Ausnahme jener für Erzeugungsanlagen, die folgenden Baukostenzuschüsse zu leisten:

A. Im Rahmen des Elektrifizierungsprogrammes bei Neuanschluß und hiezu erforderlichen Änderungen in den Anlagen des EVU

a) zu Leitungen über 1000 V:
die Kosten für Erdarbeiten, Grundinanspruchnahme und Walddurchschläge, sofern die Leitungen Umspannanlagen nach b) unmittelbar anspeisen oder wenn bei Einbeziehung mittelbarer Anspeiseleitungen der Abnehmer mit geringeren

Ausführung sämtl. elektrischer Licht- und Kraftanlagen
Projektierung und Bau von Freileitungsnetzen
Störungsdienst
Beh. konz. Installationsbüro für Elektrotechnik
JOSEF HASENFLUG
WIEN I, FICHTEGASSE 2a
Fernsprecher R 24 3 81
2766

Karl Neumayer
Erzeugung und Vertrieb von Kabeln, Drähten, isolierten Leitungen und Elektromaterial
Kommanditgesellschaft
Verwaltung: Wien I, Wollzeile 24, R 20 6 45
Betrieb u. Verkauf: Wien XX, Handelskai 127, A 46 0 50
Fernschreiber: Austrometall Wn 1559
2972

Schwach & Co., K. G.
Werkzeugmaschinen und Werkzeuge
Wien I, Franz-Josefs-Kai 47
Telephon U 27 5 14 Serie
Werkzeugmaschinen und Werkzeuge für die metallverarbeitende Industrie
2323

Die Weltmarke
FERODO
REGD. TRADE MARK
Brems- u. Kupplungsbeläge für Auto und Industrie
GENERALVERTRETUNG:
EUGEN VERBAS
U 13 4 85 III, Marxergasse 28 U 13 4 85
3726

FABRIK FÜR FEINMECHANIK
ADOLF FROMME
WIEN XVIII, HERBECKSTRASSE 27
Tel. A 26-3-83 — Gegr. 1835

Koordinatographen (auch Detail- und Polar-)
Auftragsapparate, Abschiebedreiecke
Nivellierlatten — Trassierstangen
Meßbänder, Maßstäbe
Reißzeuge, Rechenschieber etc.
Präzisionszeichenmaschinen „PLANIS"
Zeichentische, Zubehör

Prospekte kostenlos

3453

Hoch- und Ingenieurbau
Dipl.-Ing. Josef Witzmann
Stadtbaumeister
Behördl. autorisierter Zivilingenieur
für das Bauwesen

Wien IV, Karolinengasse 10
Tel. U 45 2 77

2589

A. DÖRFLER & CO.
Wien XIX, Dollinergasse 3, B 12 509
Isolierte Leitungen u. Isolierschläuche
UKW-Kabel
Techn. Profile u. Bänder aus Kunststoff

2583

6 Kubikmeter Laderaum
Große Seiten- und Rücktür; nur 6,9 Ltr./100 km

GOLIATH
Generalvertretung für Österreich:
Ing. W. Trautmann u. Co.
Wien IX, Porzellangasse 4–6 — A 18 0 29

2935

Kosten belastet wird als bei einer durchgängigen unmittelbaren Anspeisung;

b) zu Umspannanlagen (Transformatorenstationen) durch die elektrische Energie mit einer Spannung von über 1000 V auf eine Spannung von 1000 V oder darunter umgespannt wird:
die Kosten des baulichen Teiles derselben einschließlich Grundablösungen und Einräumung von Servitutsrechten;

c) zu Anlagen von 1000 V oder darunter:
alle Kosten, die die Höhe der Grundpreisentgelte, berechnet für ein Jahr ab Aufnahme der Stromversorgung nach den für den Abnehmer zur Anwendung gelangenden Tarifen, übersteigen. Die aus vorstehendem resultierende Beitragsleistung des EVU wird nach Abschluß des Stromlieferungsvertrages (III/2 der „Allgemeinen Bedingungen") angerechnet;

d) die restlichen vom EVU getragenen Kosten der Aufwendungen für die Anlagen gemäß a) und b) als Nachzahlung, wenn die angemeldete Versorgung nach den „Allgemeinen Bedingungen" und „Allgemeinen Tarifpreisen" nicht durch fünf aufeinanderfolgende Jahre ab Aufnahme der Stromversorgung vom Abnehmer aufrecht erhalten wurde, es wäre denn, daß der Abnehmer zufolge Umzuges nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen" gekündigt hat oder daß das EVU zur Auflösung des Vertrages begründete Ursache geboten hat;

e) ferner kann das EVU für Forderungen auf Nachzahlung gemäß A/d Sicherstellung verlangen, wenn die auf den Abnehmer nicht überwälzbaren Gesamtkosten nach A/a und A/b, bezogen auf den betreffenden Abnehmer, mehr als S 20.000.— betragen; soweit Sicherstellungsbeträge vom EVU nicht in Anspruch genommen wurden, sind sie, vom Tage des Erlages angefangen, nach den Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen" über Sicherstellungen zu verzinsen.

B. Außerhalb des Elektrifizierungsprogrammes bei Neuanschluß und hiezu erforderlichen Änderungen in den Anlagen des EVU

a) die Kosten für Anlagen über 1000 V einschließlich der bei Errichtung von Leitungen auflaufenden Kosten für Erdarbeiten, Grundinanspruchnahme und Walddurchschläge;

b) die Kosten für die elektrische Einrichtung von Umspannanlagen (Transformatorenstationen), durch die elektrische Energie mit einer Spannung über 1000 V auf eine Spannung von 1000 V oder darunter umgespannt wird, und die Kosten des baulichen Teiles derselben einschließlich Grundablösungen und Einräumung von Servitutsrechten;

c) die Kosten in Anlagen von 1000 V oder darunter, soweit sie die Höhe der Grundpreisentgelte, berechnet für ein Jahr ab Aufnahme der Stromversorgung nach den für den Abnehmer zur Anwendung gelangenden Tarifen, übersteigen. Die aus vorstehendem resultierende Beitragsleistung des EVU wird nach Abschluß des Stromlieferungsvertrages (III/2 der „Allgemeinen Bedingungen") angerechnet.

C. Bei Änderung des Versorgungsumfanges einer bereits angeschlossenen Abnehmeranlage

a) wenn die tarifliche Bezugsgröße vermehrt wird:
die Kosten bis zur Höhe eines Jahresgrundpreisentgeltes, bezogen auf die Vermehrung, berechnet

nach jenem Tarif, der nach dem Verwendungszweck in der betreffenden Bedarfsart die niedrigsten Arbeitspreise aufweist, ferner die Kosten gemäß A/b (IV/6 der „Allgemeinen Bedingungen“);

b) wenn die tarifliche Bezugsgröße nicht vermehrt wird und der Versorgungsumfang innerhalb von fünf Jahren ab dem Neuanschluß des Abnehmers geändert wird:
die Kosten gemäß A/b und A/c; allenfalls Nachzahlungen nach A/d und Sicherstellungen nach A/e;

c) wenn die tarifliche Bezugsgröße nicht vermehrt und der Versorgungsumfang nach fünf Jahren ab dem Neuanschluß des Abnehmers geändert wird: allenfalls Kosten gemäß A/b.

D. Abnehmer mit Zusatz- oder Reservestromversorgung

Abnehmer mit Zusatz- oder Reservestromversorgung, die das EVU zu den „Allgemeinen Bedingungen“ und „Allgemeinen Tarifpreisen“ versorgt, ohne daß sie hierauf einen klagbaren Anspruch besitzen, haben Baukostenzuschüsse wie Sonderabnehmer zu entrichten.

E. Abnehmer mit zum Nachtstromtarif versorgten Verbrauchsgeräten

Das EVU hat die preisbehördliche Genehmigung mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 9. März 1954, Zl. 51.169—IV/2/54, in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. März 1954 an, erhalten, hinsichtlich der Versorgung mit elektrischer Energie zum Nachtstromtarif vorzusehen, daß eine Verpflichtung zur Einräumung des Nachtstromtarifes nur besteht, wenn eine solche Versorgung entweder keine unmittelbaren Aufwendungen in seinen Anlagen (hoch- und niederspannungsseitiger Teil, jedoch ausgenommen Erzeugungsanlagen) bedingt oder notwendige Aufwendungen ohne Rücksicht auf preisrechtliche Beschränkungen betreffend die Einhebung von Baukostenzuschüssen vom Abnehmer vergütet werden.

Ausgenommen hievon werden Nachtstromverbrauchsgeräte, welche ganzjährig, also im Sommer und im Winter, verwendet werden. Wenn für deren Anschluß im Netz des EVU Hoch- oder Niederspannungsanlagen hergestellt oder bestehende verstärkt werden müssen, übernimmt das EVU 50 Prozent der tatsächlichen Kosten für die elektrischen Einrichtungen. Dieser Prozentsatz erhöht sich in jenen Fällen, in denen aus anderen, nämlich netztechnischen Gründen, das EVU an der Errichtung oder Verstärkung der Stromversorgungsanlagen interessiert ist.

F. Nachträgliche Anschlußwerber

Hat eine Gemeinde oder Interessentengruppe nach den Bestimmungen dieser „Anlage“ die Kosten der Errichtung einer Anlage getragen, die der gemeinsamen Versorgung der Abnehmer mit elektrischer Energie dient, und wird hiebei vorgesehen, daß Anschlußwerber, die später innerhalb einer bestimmten Frist anschließen, einen angemessenen Kostenanteil zu entrichten haben, so ist das EVU bis zum Ablauf dieser Frist, längstens jedoch bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inbetriebnahme der elektrischen Anlage, nicht verhalten, Anträgen von Anschlußwerbern auf Anschluß an die elektrische Anlage stattzugeben, solange der Anschlußwerber den angemessenen Kostenanteil an die Gemeinde oder Interessentengruppe nicht entrichtet hat.

„Sphinx“
Auto-Karosseriefabrik J. Schöberl & Co.
WIEN V, ARBEITERGASSE 47
(Ecke Margaretengürtel), Tel. B 20 0 36
Neuerzeugung von Karosserien / Spezialwerkstätten für sämtl. Instandsetzungsarbeiten bei mäßigen Preisen
2665

BAUMEISTER
HANS IRSCHIK
Hoch-, Tief-, und Eisenbetonbau
Gegründet 1874
WIEN IV, OPERNGASSE 22
Telephon A 33007
3387

Kühler- und Metallwarenfabrik
WIEN XX, STROMSTR. 26—28
Tel. A 41 5 30 Serie
Liefert neue Kühler und repariert Kühler aller Systeme
2887

SOLEX Schnellstart- und Sparvergaser
VELOSOLEX Motor-Fahrräder
ABARTH Express u. Auspuff-Anlagen
Generalvertretungen
Adalbert Kiss
Wien I, Bartensteingasse 4.
A 24 0 71 — Einbau- und Einregulierungswerkstätten
V, Wiedner Hauptstraße 135
U 43 0 93
2945

Leichtmetallgießerei
Janiczek & Dipl. Ing. Latzel
Sämtliche
LEICHTMETALLBAUBESCHLÄGE
und einschlägige
SONDERANFERTIGUNGEN

Büro:
Wien I, Zelinkagasse 14
Tel. U 20 3 33

Betrieb:
Lend 120, Salzburg
Tel. Lend 30

3572

Franz Herrmann
Fahrbare Kompressor-Anlagen
Verleih und Kauf
Wien XX, Jägerstr. 111a
Telefon: A 45 3 97
3514

Eigene Erzeugung von
Öl- u. Rostschutzfarben, Lacken
FARBENHOF
JOSEF STRIZ
Wien X, Siccardsburggasse 74/75
Tel. U 30 2 32, U 42 1 64, U 32 9 64 F
2360

Wilhelm
Janecek
Elektroautomatische
SCHALTGERÄTE
WIEN XVI
Wichtelgasse 50
Tel. U 52 2 23
2196

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, und zwar unabhängig davon, ob eine Kostenaufteilung vereinbart wurde oder nicht, sinngemäß auch dann, wenn das EVU die Anlagen selbst hergestellt hat oder herstellen ließ und die Kosten der Errichtung derselben, soweit für diese gemäß dieser „Anlage" die Abnehmer aufzukommen haben, ganz oder teilweise getragen hat.

G. Allgemeine Festlegung zu den Baukostenzuschüssen

Alle vorgenannten Baukostenzuschüsse sind mit Ausnahme der Sicherstellungen gemäß A/e unverzinslich und nicht rückzahlbar.

2. Hausanschluß (Zu IV/4)

Die Herstellung, Erweiterung, Verstärkung oder Änderung des Hausanschlusses ist zu beantragen. Der Abnehmer hat die vollen Kosten zu tragen. Die Erhaltung des Freileitungs-Hausanschlusses ohne Zwischenstützpunkte ab dem Verteilnetz erfolgt auf Kosten des EVU.

Für den Hausanschluß mit Zwischenstützpunkten werden die Erhaltungskosten dem Abnehmer berechnet.

Wird in einem Freileitungsnetz auf Antrag des Abnehmers die Versorgung mit einem Kabelhausanschluß vorgenommen, so hat der Abnehmer die Kosten der Instandhaltung zur Gänze zu tragen.

Störungen an den Hausanschlüssen, die durch den Abnehmer oder dessen Anlagen hervorgerufen wurden, werden auf Kosten des Abnehmers behoben.

3. Anschluß und Inbetriebsetzung der Anlage (Zu V/3)

(Zähler- oder Pauschalanlage)

Für den Anschluß, die Inbetriebsetzung und die Abnahme einer neuen, erweiterten oder abgeänderten Anlage und das damit verbundene Anbringen, Ändern oder Ergänzen der Meßeinrichtungen werden S 18.— eingehoben. Der gleiche Betrag kann eingehoben werden, wenn nachträglich Meßeinrichtungen angebracht werden. Dieser Betrag ist auch dann zu entrichten, wenn die Anlage ohne Verschulden des EVU nicht angeschlossen oder nicht in Betrieb gesetzt werden kann.

Für jede weitere bei demselben Abnehmer gleichzeitig zur Montage kommende Meßeinrichtung wird die Hälfte des obigen Betrages eingehoben. Der gleiche halbe Betrag wird auch für eine Aus- oder Einschaltung, Plombierung oder Zwischenablesung einer Meßeinrichtung eingehoben.

4. Rechnungslegung (Zu VIII/1)

Die Rechnungslegung an Tarifabnehmer erfolgt in der Regel zweimonatlich.

5. Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung (Zu VIII/3)

Bei jeder Anmahnung oder Wiedervorlegung der Rechnung wird ein Mahnkostenbetrag von S 5.— eingehoben. Außerdem können bei nicht termingerechter Bezahlung die gesetzlichen Verzugszinsen angerechnet werden.

6. Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung (Zu IX/6)

Für die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile, ebenso für nochmalige Überprüfung der Anlage nach Beseitigung vom EVU beanstandeter Installationsmängel hat der Abnehmer dem EVU die Beträge gemäß Punkt 3 zu entrichten.

Vor der Wiederaufnahme der Stromlieferung hat der Abnehmer etwaige rückständige Rechnungsbeträge einschließlich etwaiger Verzugszinsen sowie allfällige Vertragsstrafen nach VII/4 der „Allgemeinen Bedingungen" zu bezahlen.

Für jede Aus- oder Einschaltung einer saisonmäßig betriebenen Anlage, ebenso für eine Abnehmerummeldung mit oder ohne vorhergegangener Einstellung der Versorgung hat der Abnehmer dem EVU die halben Beträge nach Punkt 3 zu entrichten.

7. Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen der vorliegenden „Anlage" treten mit 15. März 1954 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die im „Amtsblatt der Stadt Wien", Heft Nr. 56 vom 12. Juli 1952, verlautbarte „Anlage" zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke" in der Fassung vom 1. August 1951 ihre Gültigkeit.

Allgemeine Tarife der Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke für die Versorgung mit elektrischer Arbeit

Gültig ab 1. September 1955

gemäß Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 22. Juli 1955, Pr. Z. 1840, sowie

gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 1. August 1951, Zahl 54.751-IV-2/1951

(Beilage zu den „Allgemeinen Bedingungen")

Die Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke, im folgenden das Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezw. kurz EVU genannt, liefern unter den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen" elektrische Arbeit zu folgenden Tarifen:

Der Strompreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit zusammen. Der Jahresgrundpreis wird in Teilbeträgen entsprechend der Zahl der Verrechnungsabschnitte eingehoben.

Die Höhe des Jahresgrundpreises richtet sich:

1. bei den Haushalttarifen nach der Zahl der tarifpflichtigen Räume (Tarifräume),
2. bei dem Gewerbetarif nach dem Tarifanschlußwert,
3. bei dem Landwirtschaftstarif nach der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Tarif-Hektar),
4. bei den Kleinst-Abnehmertarifen nach der Art der Meßeinrichtungen,
5. bei dem Nachtstromtarif nach der Art und Größe der Meß- und Schalteinrichtungen.

DIPL.-ING. FRANZ CZEPEK
PRESSLUFTANLAGEN UND MASCHINEN
WIEN XVIII, THERESIENGASSE NR. 50
Telephon A 29 5 90/91/92 Fernschr. 01/1088
KOMPRESSOREN - PRESSLUFTWERKZEUGE
BAGGER - STAHLROHRGERÜSTE
WARSOPHÄMMER - BODENRAMMEN
ELEKTROHÄMMER - PLANIER-RAUPEN - AUTOSCHÜTTER - BAU-DREHKRANE SOWIE SÄMTL. BAUMASCHINEN
VERKAUF - VERMIETUNG - REPARATUR
3689

Eisen- und Maschinenlager
BRÜDER DEUTSCH
Großhandel und Einzelverkauf von Maschinen, Motoren, Werkzeugen, Transmissionen, Eisenmaterialien sowie allen technischen Bedarfsartikeln
Einkauf von Fabrikseinrichtungen, Alteisen und Metallen
WIEN XX, ENGELSPLATZ 21
A 47-4-68
3528

APPARÄTE
UND
TRANSFORMATOREN-FABRIK
L. Wimberger K.-G.
Wien XVII/107, Hernalser Hauptstraße 111
Tel.: U 51 0 16, U 50 0 65
3521

GWM
GERÄTEWERK MATREI
reg. Gen. m. b. H., Matrei am Brenner
Erzeugung von Elektro-Wärmegeräten
Fabrik: Matrei am Brenner, Tel. Matrei 2
Stadtbüro: Innsbruck, Bienerstr. 27a, Tel. 5468
Auslieferungslager: Wien VII, Neustiftg. 115a
Tel. B 31-5-39
3427